

Abschrift zu r Entsch.Sammlg

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 507/66

in der Entschädigungssache

1. der Frau Helene S [REDACTED] geb. G [REDACTED]
[REDACTED], W [REDACTED] Avenue, S [REDACTED], M [REDACTED] / USA.,
2. des Werner S [REDACTED], [REDACTED], W [REDACTED] Blvd.,
G [REDACTED], L [REDACTED] / USA.,
3. der Frau Sylvia S [REDACTED] geb. S [REDACTED],
S [REDACTED], M [REDACTED] / USA.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] B [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wintenberg, Maas, Dr. Loewen-
heim, Hr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17.
Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
29. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
tragen die Kläger.

Gründe:

Die Kläger haben als Erben des am 24. September 1964
verstorbenen jüdischen Elektroingenieurs Erwin S. des-
sen von der Entschädigungsbehörde abgelehnten Entschädigungs-
ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit weiter-
verfolgt. Hiernit haben sie bei dem Landgericht und dem Kam-
mergericht keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulas-
sung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige
Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2
BEG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat der Klage den Erfolg versagt,
weil der Erblasser durch die Rücknahme des Antrags auf Ent-
schädigung wegen Gesundheitsschadens im Schriftsatz vom
14. Mai 1958 auf den Gesundheitsschadensanspruch verzichtet

/ 11

- 3 -

habe und ihn daher nicht erneut habe anmelden können. Es hat dem Schriftsatz das Anerkenntnis des Erklässers entnommen, daß er einen Anspruch wegen Gesundheitsschadens nicht habe, weil er sich davon überzeugt habe, daß er den ursächlichen Zusammenhang seines Leidens mit der Verfolgung nicht nachweisen könne, und daß die Verletzung nach aller Voraussicht keine dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 % herbeigeführt habe. Es ist unangreifbar, daß das Berufungsgericht in der Erklärung, der Anspruch werde nicht aufrecht erhalten, einen Verzicht gesehen hat.

Es ergibt sich daraus, daß die sofortige Beschwerde, soweit sie geltend macht, das Berufungsgericht sei von der Entscheidung des Senats RzW 1965, 323 Nr. 30 abgewichen, unbegründet ist. Nach der genannten Entscheidung kann zwar die Erklärung des Antragstellers, er verfolge einen zuvor geltend gemachten Anspruch nicht weiter, von ihm widerrufen werden, solange das Verfahren bei der Entschädigungsbehörde noch anhängig ist; doch kann eine Entschädigung nicht mehr verlangt werden, wenn die Erklärung einen Verzicht auf den Anspruch enthält. An dieser Wirkung des Verzichts hat auch das BEG-Schlußgesetz, insbesondere der durch dieses Gesetz geschaffene § 189a BEG, nicht geändert.

Die sofortige Beschwerde wendet sich ferner gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Gesundheitsschadensanspruch sei ein einheitlicher Anspruch und zerfalle nicht in verschiedene Ansprüche wegen der einzelnen Leiden, so daß der Verzicht sich auf alle bestehenden Leiden beziehe. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Senats. Bescheide der Entschädigungsbehörden umfassen den gesamten Anspruch eines Verfolgten, soweit er aus dem geschlossenen Tatbestand hervorgeht. Bei einem Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gehören zu dem abgeschlossenen



Schadenstatbestand nicht nur die Körper- oder Gesundheitsschäden, die in dem Verfahren vor der Entschädigungsbehörde als Auswirkungen von Verfolgungsmaßnahmen festgestellt oder als solche geltend gemacht worden sind, sondern auch alle Schäden, die sich etwa erst im Laufe des weiteren Verfahrens ergeben, soweit ihr Zusammenhang mit der Verfolgung behauptet wird oder nach dem Ergebnis der Untersuchung in Betracht kommt (BGH BzV 1964, 313 Nr. 26). Es gibt insoweit nicht mehrere Entschädigungen neben- oder nacheinander wie etwa beim Vermögensschaden (BGH BzV 1965, 172 Nr. 19). Demgemäß betrifft auch der Verzicht auf den Anspruch wegen Gesundheitsschadens den gesamten Anspruch, soweit er auf die dem Verfolgten zur Zeit der Versichteerklärung bekannten Gesundheitsschäden gegründet werden kann. Ausdrücklich hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß die Kläger nicht behauptet hätten, die geltend gemachten Leiden hätten sich erst nach dem Verzicht herausgestellt.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Wüstenberg

Dr. Loewenheim